

Artikelbezeichnung	Einstellung		3
	Kette	Schuß	
1	2	3	
<b>Mantel- und Anzugabardine</b>			
einfarbig, imprägniert	60/2 44	60/2 19	A
do.	85/2 52	85/2 23	B
do.	120/2 66	120/2 28	C
do.	140/2 66	85/2 28	D
<b>Coteld und Strukturmuster</b>			
einfarbig	60/2 .30	60/2 29	A
<b>Windjacken- und Anorakstoff</b>			
einfarbig, imprägniert	50/2 24	50/2 20	A
do.	60/2 23	60/2 20	B
buntgewebt, imprägniert	50/2 24	50/2 21	A
<b>Schmalrippcord (Genuacord)</b>			
einfarbig	40/2 » 19	20/1 61	A
<b>Breitrippcord (Trenkercord)</b>			
einfarbig	40/3 15	20A 90	A
<b>Sporthosensatin</b>			
weiß und einfarbig	60/1 28	60/1 47	A
do.	40/1 28	50/1 41	B
<b>Velveton</b>			
einfarbig	40/2 20	20/1 49	A
Die für Kette und Schuß angegebenen Fadenzahlen gelten für 1 cm Roheinstellung des Gewebes.			

**Anordnung**  
über die Gründung von volkseigenen Betrieben  
\* der Baustoffindustrie.

Vom 20. Mai 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet: <sup>1</sup>

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. März 1960 wird der VEB Steinzeugwerke Belgern gegründet. Sein Sitz ist Belgern, Kreis Torgau.

(2) Mit Wirkung vom 1. März 1960 wird der VEB Dachziegelwerk Karstädt gegründet. Sein Sitz ist Karstädt, Kreis Perleberg.

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1960 wird der VEB Spannbetonmastenwerk Coswig gegründet. Sein Sitz ist Coswig bei Dresden.

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 wird der VEB Asbestbetonwerk Magdeburg gegründet. Sein Sitz ist Magdeburg.

§ 2

Die Betriebe sind juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

(1) Der VEB Steinzeugwerke Belgern und der VEB Dachziegelwerk Karstädt unterstehen der WB Steine und Erden in Meißen.

(2) Der VEB Spannbetonmastenwerk Coswig und der VEB Asbestbetonwerk Magdeburg unterstehen der WB Zement und Beton in Dessau.

§ 4

Die Eröffnungsbilanzen der Betriebe sind per Tag der Gründung aufzustellen.

§ 5

Für die Struktur der Betriebe gilt der vom Hauptdirektor der WB bestätigte Strukturplan.

§ 6

Auf die Betriebe finden die Bestimmungen des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 7

Die Entlohnung der Beschäftigten der Betriebe erfolgt nach dem Rahmenvertrag für die örtlichen und zentral geleiteten volkseigenen Betriebe der Baustoffindustrie im Bereich des Ministeriums für Bauwesen vom 15. April 1959.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 20. Mai 1960

Der Minister für Bauwesen

Scholz